

## Ausschreibungsempfehlung für Möbel - Umweltaspekte

Gilt für Kastenmöbel, Regale und ungepolsterte Sitzmöbel, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und Holzwerkstoffen hergestellt sind und in Büros, Küchen und sonstigen öffentlichen Räumen genutzt werden sollen. Für Möbel mit geringem Holzanteil ist von der beschaffenden Stelle zu überlegen, ob es sinnvoll ist, die Anforderungen der Ziffer 2.1 an Holz und Holzwerkstoffe und der Ziffer 2.2 an den Materialschutz der Holzwerkstoffe zu stellen. Bei Möbeln ohne Holzanteil sind die unter Ziffer 2.1 angeführten Kriterien gegenstandslos. Für gepolsterte Bürostühle und Polstermöbel existiert eine separate Ausschreibungsempfehlung.

Ziffer	Kriterium
1	Gebrauchstauglichkeit
	Ersatzteile, die bei üblicher Nutzung erforderlich werden können, stehen mindestens 5 Jahre zur Verfügung. Beleuchtungen und Beleuchtungskörper sind davon ausgenommen. Verwendete Kunststoffe und andere Materialien dürfen keine halogenierten Verbindungen enthalten.
2	Materialeigenschaften
2.1	Holz und Holzwerkstoffe
	Massivholzteile, Leimhölzer, Furniere und die zur Sperrholzherstellung und anderen Holzwerkstoffen verwendeten Hölzer stammen aus nachhaltig betriebener Forstwirtschaft (FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) oder vergleichbare Zertifizierungssysteme)
	Die eingesetzten Holzwerkstoffe sind emissionsarm und geben im Rohzustand $\leq 0,1$ ppm Formaldehyd ab.
2.2	Materialschutz
	Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw. dürfen keine Fungizide, Insektizide und halogenorganischen Flammschutzmittel enthalten. Ausgenommen sind Fungizide zur Topfkonservierung in Beschichtungsstoffen und Leimen sowie anorganische Flammschutzmittel (Ammoniumphosphate, Borverbindungen, wasserabspaltende Minerale).
2.3	Beschichtungssysteme
2.3.1	Beizen, Grundierungen, Lacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe usw. dürfen keine Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen enthalten, die
	Gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) und gemäß § 4 Gefahrstoffverordnung eingestuft sind als <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sehr giftig (T +)</li> <li>○ Giftig (T)</li> <li>○ Krebs erzeugend (EG-Kategorie Carc.Cat.1 oder 2)</li> <li>○ Erbgutverändernd (EG-Kategorie Mut.Cat.1 oder 2)</li> <li>○ Fortpflanzungsgefährdend (EG-Kategorie Repr.Cat.1 oder 2)</li> </ul>
	Gemäß TRGS 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) eingestuft sind als <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Krebs erzeugend (K 1 oder 2)</li> <li>○ Erbgutverändernd (M 1 oder 2)</li> <li>○ Fortpflanzungsgefährdend (R<sub>E/F</sub>1 oder 2)</li> </ul>
	Gemäß MAK-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe) eingestuft sind als <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Krebs erzeugend (Kategorie 1 oder 2)</li> </ul>
2.2.2	Die flüssigen Beschichtungssysteme entsprechen den Anforderungen nach Abschnitt 3 der VdL-Richtlinie 02 (Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen).
2.2.3	Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) darf in für Möbel verwendeten flüssigen Beschichtungssystemen höchstens 420 g/l betragen.

<b>3</b>	<b>Chemische Emissionen</b>
	<p>Die aufgeführten Emissionswerte dürfen in der Prüfkammer nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 0,05 ppm Formaldehyd am 28. Tag</li> <li>○ 600 µg/m<sup>3</sup> organische Verbindungen mit Siedepunkt 50 bis 250 °C am 28. Tag</li> <li>○ 100 µg/m<sup>3</sup> organische Verbindungen mit Siedepunkt &gt; 250 °C am 28. Tag</li> <li>○ &lt; 1 µg/m<sup>3</sup> krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe jeweils nach 24 Stunden und am 28. Tag</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Verpackung und Information</b>
	<p>Die Produkte sind so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger organischer Stoffe ermöglicht wird.</p>
	<p>Dem Produkt ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die mindestens folgende Basisinformationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hinweis auf Verschleißteile und deren Reparatur oder Austausch, ggf. Reparaturservice</li> <li>○ Angaben zur Art und Herkunft des verwendeten Holzes</li> <li>○ Angabe sonstiger Werkstoffe (Anteil &gt; 3 Gew.-%)</li> <li>○ Hinweise zur Montage des Produktes</li> <li>○ Hinweise zur Demontage für einen Umzug und die spätere Materialverwertung</li> <li>○ Angaben zur Strapazierfähigkeit</li> </ul>

### Nachweis

Bei Produkten, die das Umweltzeichen Blauer Engel für emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen (RAL-UZ 38) tragen, darf gem. § 8 Abs. 5 VOL/A-EG (analog für den Unterschwellenbereich) davon ausgegangen werden, dass sie nachweislich die hier aufgeführten Kriterien erfüllen. Ein gesonderter Nachweis ist für diese Produkte nicht nötig. Eine mögliche Formulierung für die Verdingungsunterlagen könnte sein:

*„Bei Produkten, die das Umweltzeichen Blauer Engel für emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen (RAL-UZ 38) tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Umweltkriterien erfüllen. Jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen i.S.d. § 8 Abs. 6 VOL/A-EG, wird ebenfalls akzeptiert.“*

Eine Auflistung aller mit dem Blauen Engel gekennzeichneteter Produkte und deren Hersteller findet sich unter [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de). Näheres zu den Prüfmethoden enthält die Vergabegrundlage für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 38 „Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen“, Ausgabe April 2011.